

des Staates oder einer Selbstverwaltung stehenden Beamten auch diejenigen Personen, die ihnen anvertraute staatliche Funktionen oder Funktionen im Bereiche der Selbstverwaltung versehen, sowie Funktionäre aller öffentlich-rechtlichen Institutionen.

* das alte StGB von 1932 ist in Polen noch in Kraft.

DOKUMENT 121

(POLEN)

*Entscheidungen des Obersten Gerichts der Republik Polen
zu Artikel 46, Kleiner Strafkodex*

a) 5. Januar 1949 (Wro. K 194/48):

Die Vorschrift des Art. 46, Kleiner Strafkodex, erstreckt sich nicht nur auf Verbrechen und Vergehen aus diesem Dekret (dem Kleinen Strafkodex), sondern erweitert den Begriff des Verbrechens und Vergehens im Amt allgemein mit Einbeziehung aller Beamten-delikten, besonders derer nach Art. 286 bis 291, StGB. Dies ergibt sich klar aus der allgemeinen Formulierung der Vorschrift (Art. 46, Kleiner Strafkodex), die an den Inhalt des Art. 292, StGB, anknüpft.

Quelle: „Jahrbuch der Sammlungen 1949, Nr 39“.

b) 2. Dezember 1948 (Wa.K. 589/48)

Zu Art. 286, StGB

Verbrechen und Vergehen überhaupt und Verbrechen und Vergehen im Amte besonders müssen in unserer Zeit beurteilt werden im Zusammenhang mit dem Inhalt, dem Geist und der gegenwärtigen wirtschaftspolitischen Struktur des Staates und der gegenwärtigen politischen Wirklichkeit. Erst die Beurteilung unter diesem Gesichtspunkt erlaubt es, die Verbrechen und Vergehen im Amte in geeigneter und richtiger Weise zu erfassen, und zwar sowohl den Tatbestand als auch die Rechtslage.

In den heute gänzlich geänderten Entwicklungsbedingungen des Staates darf man also Verbrechen und Vergehen im Amte nicht von einem rein formellen, abstrakten Gesichtspunkt erwägen und entscheiden. Denn eine Reihe von Vorschriften, die das Handeln im Amte in Kompetenzbereich und die Begrenzung der Einmischung der Beamten in den Rechtsbereich der Bürger betreffen, haben ihre alte bindende Kraft gänzlich verloren. Diese alten Vorschriften dienten ehemals einer ganz anderen Klassenstruktur und ganz anderen, auf ihr basierenden Rechtsgrundsätzen. Diese — infolge der heute in Polen geänderten Verhältnisse — sind entweder schon abgestorben oder sterben weiter ab. Sie entsprechen den neuen historischen Bedingungen nicht mehr, auf denen die zum Sozialismus führende Volksdemokratie in Polen auf gebaut wird.

Quelle: „Jahrbuch der Sammlungen 1952, Nr 37“.

c) 7. März 1952 (I. Strafsenat 887/51)

Alle der Wirklichkeit nicht entsprechenden Berichte von Produktionsbetrieben über die Ausführung von Produktionsplänen müssen als ausserordentlich schädlich für unser Wirtschaftsleben beurteilt werden, da sie eine ordentliche Planung erschweren und das Bild der wirklichen Lage in der Industrie verdunkeln.

Wenn mit einem solchen falschen Rapport ein Vermögensvorteil in Gestalt einer unrechtmässig zuerkannten Prämie verbunden ist, sind alle Tatbestandsmerkmale eines Verbrechens nach Art. 287, § 2, StGB gegeben.

Quelle: „Jahrbuch der Sammlungen 1952, Nr 58“.